

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Diana Golze, Jan Korte, Matthias W. Birkwald, Sevim Dağdelen, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Raju Sharma, Frank Tempel, Katrin Werner, Halina Wawzyniak, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksachen 17/3404, 17/4032 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/3660 bestätigt, dass die auf bloßen Schätzungen basierende Festsetzung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nicht den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09 u.a.) entspricht. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums gilt für alle Menschen gleichermaßen und unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus (vgl. Bundestagsdrucksache 17/979 zu Frage 1). Es umfasst nicht nur die unmittelbare physische Existenz, sondern auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben und die Möglichkeit der Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen. Dies ist im Rahmen der Grundleistungen des AsylbLG jedoch ausdrücklich nicht vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund kann an der Verfassungswidrigkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes kein Zweifel bestehen. Eine Änderung des AsylbLG, die den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung trägt, sollte deshalb schnellst möglich und parallel zur Änderung der Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. XII) zum 1.1.2011 erfolgen, notfalls rückwirkend. Eine besondere Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass die reduzierten Leistungen nach dem AsylbLG trotz einer Preissteigerung seit 1993 in Höhe von 25 Prozent niemals angehoben wurden und nach Ansicht des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen für ein menschenwürdiges Existenzminimum offenkundig unzureichend sind (Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht vom 26. Juli 2010, L 20 AY 13/09).

Nur durch die Aufhebung des AsylbLG zum 1.1.2011 und eine Integration des betroffenen Personenkreises in das Sicherungssystem nach dem SGB II bzw. XII lässt sich zeitnah ein verfassungsgemäßer Zustand herstellen. Es ist völlig ungewiss, wie lange eine Neuberechnung der Leistungen nach dem AsylbLG entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts dauern wird, zumal keine spezifischen Daten und empirisch überprüfbaren Angaben zu vermeintlich geringeren Bedarfen von Asylsuchenden, Geduldeten und Menschen mit humanitärem Aufenthaltsstatus vorliegen. Die Betroffenen dürfen nicht weiter sehenden Auges menschenunwürdig behandelt werden, wozu im Übrigen nicht nur

unzureichende Regelsätze, sondern auch diskriminierende Sonderregelungen bei der Gesundheitsversorgung, der Unterbringung und der Sachleistungsgewährung gehören.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Kreis der Leistungsberechtigten nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch um bisherige Leistungsberechtigte nach dem dann aufzuhebenden Asylbewerberleistungsgesetz zu ergänzen. Soweit dies zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kommunen führt, hat der Bund diese durch eine entsprechende Beteiligung gegenüber den Ländern auszugleichen.

Berlin, den 30. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Nachdem die Bundesregierung eingestanden hat, dass die Bestimmung der Höhe der Grundleistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes im Jahr 1993 verfassungswidrig zustande kam, ist es nicht verständlich, weshalb eine Revision dieser verfassungswidrigen Sätze in „sinnvoller Weise erst nach der Neufestsetzung der Regelbedarfe nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ... und auf der Grundlage der daraus gewonnenen Erkenntnisse erfolgen“ können soll (so die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/3660 zu den Fragen 1 bis 7). Es bietet sich vielmehr geradezu an, im Zuge der realitätsgerechten Bestimmung dessen, was als unabdingbares Existenzminimum angesehen werden muss, auch Regelungen für die Gruppe der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG zu treffen bzw. besser noch: aus grundsätzlichen Erwägungen heraus auf die Festsetzung fragwürdiger Sonderbedarfe ganz zu verzichten.

Zwar wurden in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eigenständige Regelungen für Ausländerinnen und Ausländer mit voraussichtlich nur vorübergehendem Aufenthalt als grundsätzlich zulässig erachtet. Jedoch muss auch ein solches Konzept den Grundsätzen der Entscheidung vom 9. Februar 2010 entsprechen. Das Asylbewerberleistungsgesetz wird dem in mehrfacher Hinsicht nicht gerecht: Die Einschränkung des Existenzminimums sachfremd damit zu rechtfertigen, dass kein „Anreiz“ für eine Einreise „aus wirtschaftlichen Gründen“ geschaffen werden solle (vgl. z.B. Bundestagsdrucksache 12/5008, S. 2, S. 13), verstößt gegen das unverfügbare Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Mit dem Urteil vom 9. Februar 2010 unvereinbar ist auch die bisherige Begründung, wonach Leistungseinschränkungen deshalb zulässig seien, weil für einen vorübergehenden Zeitraum keine „sozialen Integrationsbedürfnisse“ anerkannt werden müssten (vgl. z.B. Bundestagsdrucksache 12/5008, S. 15 und Bundestagsdrucksache 16/9018, zu Fragen 5 und 6). Schließlich ist es offenkundig unzulässig, Einschränkungen beim menschenwürdigen Existenzminimum mit dem „Gedanken der Kosteneinsparung“ zu begründen, wie es nach Angaben der jetzigen Bundesregierung seit 1997 geschieht (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3660, zu Frage 8).

Das Urteil vom 9. Februar 2010 bietet die Gelegenheit, den verfassungs- und menschenrechtswidrigen Skandal der Festschreibung zweier Existenzminima bzw. zweier „Menschenwürden“ endlich zu beenden.